

## Satzung des Vereins "ABLE e.V."

### Übersicht

Präambel.....	1
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	2
§ 2 Vereinszweck.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4 Mitgliedschaft .....	3
§ 5 Beiträge .....	3
§ 6 Organe des Vereins .....	3
§ 7 Mitgliederversammlung .....	4
§ 8 Vorstand .....	4
§ 9 Abteilungen des Vereins .....	5
§ 10 Finanzwirtschaft.....	6
§ 11 Auflösung.....	6
§ 12 Datenschutzklausel.....	6
§ 13 Inkrafttreten.....	6

### Präambel

Der Verein wurde aus Eigeninitiative von gebürtigen Ukrainerinnen in Deutschland gegründet, um gegenseitigen Austausch aufrechtzuerhalten, Unterstützung zu leisten und Erfahrungen und Kenntnisse miteinander zu teilen. Der Name des Vereins stammt aus dem Englischen und bedeutet "ermöglichen". Zugleich ist "ABLE" eine Abkürzung und steht für "act, build, lead, engage" (handeln, gestalten, leiten, engagieren). Dies gilt als Basis unserer ehrenamtlichen Tätigkeit im Rahmen dieses Vereins: Wir handeln, um eine aktive und engagierte Gesellschaft aufzubauen. Wir wollen gleiche Chancen für persönliche und soziale Entwicklung, Engagement und Teilhabe auf Grundlage der demokratischen Prinzipien ermöglichen. Der Verein trägt zur Verbesserung, Vertiefung der Beziehungen und Völkerverständigung zwischen Deutschland und osteuropäischen Ländern bei.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen ABLE.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz "e.V." führen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung
  - ❖ der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
  - ❖ die Förderung des demokratischen Staatswesens;
  - ❖ der Erziehung und Bildung
  - ❖ Vorantreiben und Unterstützung der sozialen, kulturellen und gesellschaftlichen Integration von MigrantInnen in Deutschland.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Organisation und Durchführung von (online) Bildungs- und Beratungsangeboten, Seminaren mit dem Schwerpunkt Entwicklungszusammenarbeit und politische Bildung;
  - b) Öffentlichkeitsarbeit und aufklärende Maßnahmen zu Toleranz und einem gemeinsamen Miteinander sowie für ein gegenseitiges Verständnis verschiedener Kulturen;
  - c) Betreuung und Beratung der jungen Erwachsenen und Zugewanderten in ihrer Integration in die deutsche Kultur und Alltag unter Bewahrung ihrer kulturellen Identität;
  - d) Koordinierung des Erfahrungs- und Informationsaustausches zwischen den Mitgliedern;
  - e) Beratung von Mitgliedern zur Integration, Behördengängen und ähnliches;
  - f) Organisation, Durchführung und Koordinierung von kulturellen Veranstaltungen und soziokulturellen Projekten.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein kann nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften Kapital sowie freie und zweckgebundene Rücklagen bilden; bei zweckgebundenen ist die konkrete, im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke zu verwirklichende Maßnahme und der Zeitpunkt bzw. Zeitraum der vorgesehenen Verwendung bei jeder Rücklage jeweils genau zu bezeichnen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein und der Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
  - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
  - b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Vereinsrichtlinien;
  - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- (6) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist.

## **§ 5 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Gebühren, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (3) Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden auf das Vereinskonto überwiesen oder im Bankeinzugsverfahren per Lastschrift eingezogen. Der Vorstand muss über das Zahlungsmittel entscheiden. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (4) Ehrenmitglieder und Studenten sind von der Beitragspflicht befreit. Studenten müssen dem Aufnahmeantrag eine gültige Immatrikulationsbescheinigung beifügen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

(2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- b) Geheimer Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- d) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

(3) Alle Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

(5) Eine Mitgliederversammlung muss mindestens 3 Wochen vorher durch schriftliche oder per E-Mail gesendete Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in den Händen des 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung in den Händen des 2. Vorsitzenden.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Das Protokoll ist durch einen von der Versammlung gewählten Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) zwei stellv. Vorsitzenden
- d) dem Schatzmeister.

(2) Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.

Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(3) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. stellv. Vorsitzende, der 2. stellv. Vorsitzende und der Schatzmeister sind individuell gerichtlich wie auch außergerichtlich vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er

hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung, sowie die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter;
- b) Teilnahme an der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.

(5) Der Vorstand erledigt den laufenden Geschäftsverkehr des Vereins. Der Vorstand wirkt in diesen Bereichen eigenständig; er kann im Rahmen seiner Aufgaben für den Verein Verpflichtungen aus den zur Verfügung stehenden Mitteln eingehen.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung entweder durch die Präsenzwahl, oder durch die Briefwahl oder durch die elektronische Wahl für eine zweijährige Amtszeit gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Neuwahl muss spätestens zwei Monate nach Ablauf der Amtszeit des alten Vorstands erfolgen.

(7) Das angewendete Wahlverfahren muss nachweislich die fünf allgemeinen Wahlgrundsätze (frei, gleich, geheim, allgemein und unmittelbar) einhalten.

(8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(9) Der Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(10) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung muss angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche muss eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder im elektronischen Verfahren beschließen, wenn an alle Vorstandsmitglieder der genaue Beschlusstext i.d.R. per E-Mail versandt worden ist und allen Mitgliedern des Vorstands dabei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Der Beschluss gilt als angenommen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder schriftlich den Beschluss angenommen hat.

## **§ 9 Abteilungen des Vereins**

(1) Der Verein kann Ausschüsse oder Arbeitskreise bilden.

(2) Die Ausschüsse und Arbeitskreise sind innerhalb des Vereins organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, bestimmte satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben in ihren Wirkungskreisen (u. a. Politik, Wirtschaft, Medien, Wissenschaft) zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen zu wahren.

(3) Die Errichtung eines Ausschusses oder eines Arbeitskreises bedarf eines Beschlusses des Vorstands des Vereins.

(4) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## **§ 10 Finanzwirtschaft**

- (1) Die Finanzwirtschaft des Vereins folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Mittelverwendung.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei ausgabenwirksamen Beschlüssen auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen.
- (3) Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist ein Haushalt für das laufende Geschäftsjahr aufzustellen, der nach Beratung im Vorstand, der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.
- (4) Der Verein finanziert sich aus:
  - a) Mitgliedsbeiträgen;
  - b) Spenden für satzungsmäßige Zwecke (zweckgebundene Spenden);
  - c) Vermögensschenkungen sowie Vermächtnissen und Erbschaften;
  - d) Vermögenserträgen;
  - e) e) Fundraising.
- (5) Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrags und alle mit der Beitragsentrichtung zusammenhängenden Einzelheiten regelt der Vorstand.

## **§ 11 Auflösung**

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Agapedia Stiftung für Kinder, Soziales und Bildung GmbH., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Datenschutzklausel**

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Einklang mit den Vorschriften der Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO).

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 24.Juni 2020 verabschiedet. Sie tritt bei der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.